

STEMPELFREI laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle „B“: Punkt 16 (öffentliche Körperschaft) Punkt 27 bis (Onlus) laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93: Die im Landesvolontariatsregister eingetragenen Körperschaften

G

An die
Autonome Provinz Bozen– Südtirol
Abteilung 25 – Wohnungsbau
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

Wohnbauakt Nr.:
eingereicht am:
angenommen von:

Ansuchen um die Genehmigung eines **Beitrages für die**

Konventionierte Wiedergewinnung von Wohnungen

im Sinne des Artikels 2*, Absatz 1, Buchstabe G,

- Artikel 76* Gemeinden**
- Artikel 74* Pfarreien, religiöse Gemeinschaften**
- Artikel 74-bis* Heime für Arbeiter und Studenten**

*des Landesgesetzes Nr.13 vom 17. Dezember 1998: Wohnbauförderungsgesetz in geltender Fassung

Gebäude/Wohnungen:

Adresse:	Gemeinde	<input type="text"/>
	Fraktion	<input type="text"/>
	Strasse/Nr.	<input type="text"/>
Technische Daten:	Bauparzelle (B.p.)	<input type="text"/>
	Grundparzelle (G.p.)	<input type="text"/>
	Katastralgemeinde (KG)	<input type="text"/>
	Einlagezahl (E.Zl.)	<input type="text"/>
Alter Gebäude:	<input type="text"/>	oder
Datum der zuletzt ausgestellten Benützungsgenehmigung:	<input type="text"/>	
Wohnungen:		
Stockwerk:	materieller Anteil (m.A.)	Baueinheit (B.E.)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stockwerk:	materieller Anteil (m.A.)	Baueinheit (B.E.)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stockwerk:	materieller Anteil (m.A.)	Baueinheit (B.E.)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stockwerk:	materieller Anteil (m.A.)	Baueinheit (B.E.)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stockwerk:	materieller Anteil (m.A.)	Baueinheit (B.E.)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stockwerk:	materieller Anteil (m.A.)	Baueinheit (B.E.)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stockwerk:	materieller Anteil (m.A.)	Baueinheit (B.E.)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Stockwerk:	materieller Anteil (m.A.)	Baueinheit (B.E.)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

In den letzten 25 Jahren sind an der/den Wohnung/en

keine Sanierungsarbeiten durchgeführt worden einige Sanierungsarbeiten durchgeführt worden

Beschreibung der Sanierungsarbeiten:

Das Ansuchen stellt:

Steuernummer

Mehrwertsteuer Nummer

Gesetzliche/r Vertreter/in:

Nachname/Vorname:

geboren am in

Steuernummer

Wohnsitz in der Gemeinde Fraktion

Straße Nr.

Telefon

E-Mail

Angabe des Auszahlungsjahres:

Für alle Maßnahmen, die eine Ausgabe betreffen, muss das Jahr angegeben werden, in welchem der Betrag effektiv ausbezahlt wird.

Bei Genehmigung der Wohnbauförderungsgesuche ist die Abteilung Wohnungsbau verpflichtet, das Auszahlungsjahr im Zulassungsdekret anzugeben.

Nützliche Informationen für die Angabe des Auszahlungsjahres:

Die Auszahlung des Beitrages kann erst nach Genehmigung Ihres Wohnbauförderungsgesuches beantragt werden und kann als ordentliche oder vorzeitige Auszahlung erfolgen.

Die **ordentliche Auszahlung** kann nur erfolgen, wenn **folgende Voraussetzungen gegeben sind**:

- a) der/die Antragsteller/Antragstellerin muss im Grundbuch als Eigentümer der geförderten Wohnung eingetragen sein;
- b) die Arbeiten müssen fertig gestellt und falls notwendig, die neue Benützungsgenehmigung ausgestellt sein;
- c) die zwanzigjährige Bindung muss im Grundbuch angemerkt sein;
- d) vorhandene Auflagen, welche im Genehmigungsschreiben angeführt sind, müssen erfüllt sein;
- e) der/die Antragsteller/Antragstellerin muss den Wohnsitz in die Wohnung verlegt haben und muss die Wohnung mit der Familie ständig besetzen.

Die **vorzeitige Auszahlung** kann nur erfolgen, wenn **folgende Voraussetzungen gegeben sind**:

- a) bei Wiedergewinnung müssen die Hälfte der Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt sein, bei einer im Bau befindlichen Wohnung muss der Rohbau fertig gestellt sein;
- b) der/die Antragsteller/Antragstellerin muss eine Bankbürgschaft über einen Betrag, welcher dem um 30 Prozent erhöhten Beitrag entspricht, vorlegen; die Bankbürgschaft wird dann bei Abschluss des Gesuches zurückerstattet.

Da die Auszahlung des Beitrags erst nach Genehmigung des Wohnbauförderungsgesuches und bei Vorhandensein der oben aufgelisteten Voraussetzungen erfolgen kann, ersuchen wir Sie, dies bei der Angabe des Auszahlungsjahres zu berücksichtigen.

Es wird die Wichtigkeit der Angabe des Jahres für die Auszahlung des Beitrages unterstrichen, da das angegebene Jahr im Dekret über die Zulassung angeführt werden muss und demzufolge der Betrag im Haushalt des entsprechenden Jahres vorgemerkt und verpflichtet wird.

Sobald das Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung genehmigt ist, können Sie in keinem Fall den Betrag vor dem angegebenen Jahr erhalten.

Wird die Auszahlung nicht im angegebenen Jahr, oder bei schwerwiegender Begründung im darauffolgenden Jahr beantragt, wird die genehmigte Förderung widerrufen.

Der/Die Antragsteller/Antragstellerin erklärt, dass er/sie, im Falle der Genehmigung des Wohnbauförderungsgesuches, die Auszahlung des Beitrages wie folgt beantragen wird:

<input type="radio"/> vorzeitige Auszahlung Jahr <input type="text"/>	oder	<input type="radio"/> ordentliche Auszahlung Jahr <input type="text"/>
--	------	---

Der/Die Antragsteller/Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die Angabe des Jahres verpflichtend für die Auszahlung des Beitrages ist.

Das Auszahlungsjahr kann nicht vor dem Jahr der Genehmigung des Ansuchens liegen. Sollte sich dieser Umstand ergeben, wird das von Ihnen angegebene Jahr dementsprechend von amts wegen angepasst.

Voraussetzungen für die Besetzung der geförderten Wohnungen:

Mit der Unterschrift des Fragebogens nehme ich zur Kenntnis, dass die Personen welche die geförderte/n Wohnung/en besetzen werden, **zum Zeitpunkt der Besetzung der Wohnung, im Besitz der vorgesehenen Voraussetzungen sein müssen.**

So muss unter anderem ihr durchschnittliches Familiengesamteinkommen der zwei Jahre vor Besetzung der Wohnung innerhalb der vierten Einkommensstufe liegen. Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familiengemeinschaft müssen alle Familienmitglieder die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (**EEVE**) der zwei Jahre vor Besetzung gemacht haben.

Zustimmung Kommunikation E-mail:

Kommunikation mit den Ämtern der Abteilung Wohnungsbau:

(Legislativdekret vom 7. März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v)-bis, Absatz 1-ter und Art. 3bis Absatz 4-quinquies)

Der/die Gesuchsteller/in ersucht, dass die Kommunikation mit den Ämtern der Abteilung Wohnungsbau bezüglich der gesamten Verwaltungsverfahren ausschließlich über die auf der zweiten Seite angeführte zertifizierte Email-Adresse (PEC) oder einfache Email-Adresse (PEO) erfolgen muss und erklärt, dass die Adresse für die gesamte Dauer der Verwaltungsverfahren aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Er/sie erklärt weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass

die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, wenn die angeführte Email-Adresse keine zertifizierte Email-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes 82/2009) und die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - im Falle einer fehlgeschlagenen Kommunikation, welche nicht direkt auf die Autonome Provinz Bozen – Abteilung Wohnungsbau - zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

Wahl der Sprache des Schriftverkehrs:

Deutsch

Italienisch

Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten:

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der zuständige Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Gesuchsteller/in das beiliegende Informationsblatt über die EU-Verordnung 2016/679 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen zu haben. (siehe Seite 7 und 8).

Unwahre oder unvollständige Erklärungen:

Mit der Unterschrift des Fragebogens nehme ich zur Kenntnis, dass ich im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafrechtlich verfolgbar bin, und dass die aufgrund der unwahren Angaben eventuell erhaltenen Förderungen widerrufen werden.

Stichprobenartige Kontrollen:

Um die Einhaltung der Verpflichtungen, die mit der Gewährung der Wohnbauförderung verbunden sind kontrollieren zu können, ermächtigt der/die Gesuchsteller/in die Autonome Provinz Bozen, die zu fördernden Liegenschaften von Personen seines/ihrer Vertrauens überprüfen zu lassen. Der/Die Gesuchsteller/in muss auf Anfrage die dazu notwendigen Mittel bereitstellen, wobei allfällige Kosten von der Autonomen Provinz Bozen übernommen werden.

Kumulierbarkeit der Förderungen:

Mit der Unterschrift dieses Fragebogens nehme ich zur Kenntnis, dass die Summe der erhaltenen Förderungen

1. Beitrag für die konventionierte Wiedergewinnung
2. Bauspardarlehen
3. zinsloses Darlehen für den Vorschuss der staatlichen Steuerabzüge
4. Beitrag für Energieeinsparung

die getätigten Gesamtausgaben für dieselbe Wohnung nicht überschreiten darf.

Wird ein öffentlicher Beitrag für Energieeinsparung in Anspruch genommen, kann für dieselben Ausgaben keine Wohnbauförderung beantragt werden.

Beginn der Arbeiten:

Der/Die Antragsteller/in ist in Kenntnis, dass mit den Arbeiten für die Wiedergewinnung 30 Tage nach der Vorlage des Gesuches begonnen werden kann, es sei denn, der Direktor des Technischen Amtes für den geförderten Wohnbau fordert den/die Antragsteller/in innerhalb der genannten 30 Tage mit begründeter Maßnahme auf, nicht mit den Arbeiten zu beginnen, weil die technische Baubeschreibung unzureichend ist und daher für die Beurteilung des Gesuches ein Lokalaugenschein durchgeführt werden muss. Sollte der Lokalaugenschein nicht innerhalb der darauffolgenden 30 Tage durchgeführt werden, kann der/die Antragsteller/in auf jeden Fall mit den Arbeiten beginnen; dies gilt auch für Abbruch und Wiederaufbau; Art.10, Absatz 6 der Durchführungsverordnung zum L.G. vom 17.12.1998, Nr.13 – Wohnbauförderungsgesetz i.g.F.

Ort Datum

Unterschriften:

.....

Dem Ansuchen beizulegende Dokumente:

- Kopie des Personalausweises aller Personen, die das Ansuchen unterschrieben haben;
- Grundbuchsdekret (nur falls das Eigentum im Grundbuch noch nicht eingetragen ist);
- Kopie der gültigen Baukonzession, der Baumeldung im Sinne des Artikels 98 des Landesgesetzes Nr. 13/97 oder der genehmigten Bauermächtigung;
- Vollständiges genehmigtes Projekt (Original);
- Kubaturberechnung des Bestandes und der Erweiterung/des Neubaus, falls eine Kubaturerhöhung geplant ist (Original);
- Technischer Bericht über die geplanten Baumaßnahmen (Original);
- Erklärung des Planers über den Erhaltungs- und Instandhaltungszustand mit Fotos (Original);
- Detaillierter Kostenvoranschlag oder ein summarischer Kostenvoranschlag bei Abbruch und Wiederaufbau (gestempelt vom Techniker);
- Tausendsteltabelle bei Aufteilung des Eigentums in Tausendstel (gestempelt vom Techniker).

Die Dokumente können auch in digitaler Form übermittelt werden.

Die Unterlagen die bereits bei einer öffentlichen Verwaltung aufliegen können laut Artikel 15 des Gesetzes vom 12. November 2011, Nr. 183, von Amts wegen angefordert werden können.

Information gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zur Erhebung von personenbezogenen Daten, welche von der betroffenen Person eingeholt werden/wurden

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB):

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung:

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, und Dekret des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42 und Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, alle in geltender Fassung, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung 25 an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger:

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nifs (INPS), SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE) und konventionierte Banken. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud-Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen:

Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung:

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer:

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung benötigt werden, und zwar bis zur Löschung des Status als Wohnbauhilfeempfänger/in.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person:

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenzverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe:

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Information gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zur Erhebung von personenbezogenen Daten, welche nicht bei der betroffenen Person eingeholt werden/wurden

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB):

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100, Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: dsb@pec.prov.bz.it

Ursprung:

Die Daten stammen von Landesämtern, Gemeinden, Kataster, Grundbuch, Agentur für Einnahmen, Nifs (INPS), INAIL und wurden im Sinne des Landesgesetzes/der Verordnung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, Dekret des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42, und Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, alle in geltender Fassung, erhoben.

Die Daten stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Archive, Register, von öffentlichen Rechtsträgern geführte Verzeichnisse, Berufsverzeichnisse):

ja, wie oben nein

Kategorien der Daten:

Es handelt sich um Identifizierungsdaten; sensible Daten; Gesundheitsdaten, sexuelle Leben und Orientierung biometrische Daten;

genetische Daten; Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Gerichtsdaten).

Zwecke der Verarbeitung:

Die erhobenen Daten werden vom dazu beauftragten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie erhoben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung 25, Wohnungsbau, an seinem Dienstsitz.

Mitteilung und Datenempfänger:

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nifs (INPS), SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE) und konventionierte Banken. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud-Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen:

Es werden keine Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung:

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer:

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung benötigt werden, und zwar bis zur Löschung des Status als Wohnbauhilfeempfänger/in.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person:

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe:

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.